



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 24. April 2014
(OR. en)**

**9138/14
ADD 1**

**Interinstitutionelles Dossier:
2012/0238(NLE)**

PECHE 209

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Vordok.:	14018/12 PECHE 355
Nr. Komm.dok.:	COM(2012) 505 final
Betr.:	Beschluss des Rates über den Abschluss des zwischen der Europäischen Union und der Republik Madagaskar vereinbarten Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen den beiden Vertragsparteien – Annahme

Erklärung der Kommission

Die Kommission hält an ihrem Standpunkt fest und lehnt daher die Änderung des Rates ab, mit der die Rechtsgrundlage von "Artikel 43 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a" in "Artikel 43 [ohne Erwähnung des Absatzes] in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a" geändert wurde.

Die Kommission ist ferner der Ansicht, dass "Artikel 43 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a" als korrekte Rechtsgrundlage in den Fällen verwendet werden sollte, in denen internationale Fischereiabkommen mit Zustimmung des Europäischen Parlaments geschlossen werden sollen, da nach Artikel 43 Absatz 2 als der materiellen Rechtsgrundlage die Zustimmung des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a als der operativen Rechtsgrundlage erforderlich ist.